

Satzung des Fördervereins für den Sportbetrieb im Waldstadion des SV Ruhpolding 1925 e.V.

Seehauser Str. 69, 83324 Ruhpolding

Montag, den 2. November 2015

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein für den Sportbetrieb im Waldstadion des SV Ruhpolding 1925 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Ruhpolding und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 – Vereinszweck

Der Förderverein beschafft Mittel durch Spenden und sportliche Veranstaltungen für die Verwirklichung der begünstigten Zwecke des Sportbetriebs im Waldstadion des SV Ruhpolding 1925 e.V. in der Seehauser Str. 69, 83324 Ruhpolding. Er verfolgt wie der SV Ruhpolding 1925 e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, den gesamten Sportbetrieb im Waldstadion des „SV Ruhpolding 1925 e. V.“, Seehauser Str. 69, 83324 Ruhpolding durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Dabei soll in erster Linie die Sparte Fußball durch folgende Maßnahmen und Aufgaben gefördert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit, um den „Ruhpoldinger Fußball“ im Bewusstsein der Bürger/innen zu stärken.
- Stärkung der Identifikation mit dem Verein und dem Vereinslogo.
- Durchführung von Veranstaltungen betreffend des Fußballs und des Gesamtvereins.
- Unterstützung geeigneter Maßnahmen um Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen
- Evtl. Vornahme von Sportler- und/oder Sponsorenhaltungen
- Förderung der Kommunikation zwischen den am Waldstadion tätigen Abteilungen des SV 1925 Ruhpolding e.V.
- Vertreten der Interessen der Fußballsparte und des Gesamtvereins gegenüber den Mitgliedern.
- Unterstützung zur Verbesserung der Leistungsstandards der Fußballmannschaften durch geeignete Maßnahmen.
- Aufrechterhaltung des Fuhrparks (insbesondere Busse).
- Beitrag zur Instandhaltung der sportlichen Anlagen und Ausrüstungsgegenstände.
- Beitrag zur Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentums sowie zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtung im Waldstadion des „SV Ruhpolding 1925 e. V.“, Seehauser Str. 69, 83324 Ruhpolding.
- Unterstützung des Gesamtvereins in seinen Aufgaben (siehe § 2 - Vereinszweck – Erläuterung) und im Sinne dieser Satzung.
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln.

Die Mittel, die dem Förderverein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
- Werbe- und Kooperationsverträge

§ 2 - Vereinszweck – Erläuterung

Aus der Satzung des Sportvereins Ruhpolding 1925 e.V.

Vereinssatzung des Sportvereins Ruhpolding 1925 e.V.

§1

Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein führt den Namen „Sportverein Ruhpolding 1925 e.V.“ mit dem Sitz in Ruhpolding. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und weltanschaulich neutral.
- III. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayer. Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.
- V. Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern.
- VI. Der Verein kann sich an anderen Firmen bis zu 100 % beteiligen. Beschlüsse hierzu müssen durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden. Einmal im Kalenderjahr berichtet der Vorsitzende über alle Beteiligungen des Sportvereins in einer Mitgliederversammlung.

§2

Vertretung nach § 26 BGB

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Rahmen des § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§3

Aufgaben des Vereins Der Verein hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die körperliche und sittliche Ertüchtigung der im Verein zusammengefassten Sportler beiderlei Geschlechts.
- b) Den Sportlern, die Leistungssport betreiben im Rahmen ihrer Abteilungen ein geregeltes Training und die Teilnahme am Wettkampfsport zu ermöglichen.
- c) Die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden.
- d) Die Ausbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Die Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- f) Die Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentum.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Eine Beschränkung aus bestimmten Personenkreisen nach irgendwelchen Gesichtspunkten (z.B. rassischen, religiösen, politischen oder solchen des Standes oder des Geschlechtes) ist verboten. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sonderstellungen von einzelnen Personen oder Gruppen sind unstatthaft. Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Wahl volljährig sind. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich seine Aufnahme beantragt. Mitgliedsbeiträge können eingehoben werden. Die Beitragsordnung wird bei der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist der Satzung als Anlage beigefügt. Der Austritt kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen, wobei Mitgliedsbeiträge, sofern diese eingeführt werden, bei einem Austritt während eines Jahres nicht erstattet werden. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht vor 4

Wochen nach Absendung der schriftlichen Zahlungsaufforderung bezahlt sind, im Übrigen auch wegen vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 5 - Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a.) dem 1. Vorstand
- b.) dem 2. Vorstand
- c.) dem Kassier
- d.) dem Schriftführer

Es können zusätzlich bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB, sind der 1. Vorstand und der Kassier mit jeweiliger Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur in Verhinderung des 1. Vorstandes den Verein vertritt. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Personen der Vorstandschaft anwesend sind, wobei mindestens einer der beiden Vorstände anwesend sein muss. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei jederzeit offen abgestimmt werden kann, wenn keine einfache Mehrheit die verdeckte Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für 2 Jahre.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Fördervereins zusammen. Sie beschließt über die Bestellung (Wahl) des Vorstandes, Beschlussfassung der Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins sowie über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenprüfung vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Alljährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der ein Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft und der Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen sind. Die Vorstandschaft ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder, und zwar der wahlberechtigten Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind durch Inserat im Ruhpolder Gemeindefeuilleter oder persönlicher E-Mail den Mitgliedern vierzehn Tage vorher bekannt zu machen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Schriftführer hat in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Über die Verwendung von Vereinsmitteln bestimmt die Vorstandschaft, solange die Mitgliederversammlung hier wegen keine Änderung beschließt.

§ 7 – Abstimmung

Soweit keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht, werden grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen (Änderung des Zwecks usw.) und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 - Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den SV Ruhpolding 1925 e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde mit Beschluss der konstituierenden Versammlung vom 02.11.2015 erichtet. Sie tritt mit Eintragung des Fördervereins im Vereinsregister in Kraft. Die Kosten der Eintragung trägt der Verein.

Die am 02.11.2015 bestellte Vorstandschaft lautet wie folgt:

1. Vorstand: Xaver Utzinger jun.

2. Vorstand Ralf Gstatter

Kassier Stefan Brüggmann

Schriftführer Markus Burgstaller

1. Beisitzer Kenny Poetschke

2. Beisitzer Christian Mono

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
Xaver Utzinger

2. _____
Ralf Gstatter

3. _____
Stefan Brüggmann

4. _____
Markus Burgstaller

5. _____
Kenny Pötschke

6. _____
Christian Mono

7. _____
Michael Lindhuber

8. _____
Hartmut Pönitz

9. _____
Xaver Utzinger sen.

10. _____
Robert Gastager

11. _____
Thomas Plenk

Ruhpolding, 02.11.2015